

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1961).

(L - 177/2 - XVIII)

Zufolge Ablauf der Funktionsperiode der Organe der O. ö. Landwirtschaftskammer finden im Herbst des Jahres 1961 Wahlen in die Landwirtschaftskammer statt. Um eine reibungslose Durchführung dieser Wahlen zu gewährleisten, ist in bestimmten Punkten eine Bereinigung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Ferner bedarf die Regelung der Kammerumlage für die Mitglieder der Landwirtschaftskammer gemäß § 3 lit. d des Gesetzes, das sind jene leitenden Angestellten, die nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind, einer Neuregelung.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen der Novelle folgendes zu bemerken:

Zu Z. 1: Bezüglich der Bestimmung des § 3 lit. c des Landwirtschaftskammergesetzes betreffend die Mitgliedschaft der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften könnte eine Auslegung vertreten werden, die vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Um der Belastung durch die Kammerumlage auszuweichen, könnte sich eine land- oder forstwirtschaftliche Genossenschaft auf den Standpunkt stellen, daß sie wegen des Umstandes, daß sie neben ihrer Tätigkeit auf land- oder forstwirtschaftlichem Gebiet noch eine Tätigkeit auf Grund einer Gewerbeberechtigung ausübt, nicht von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist und daß sie daher nach § 3 lit. c des Landwirtschaftskammergesetzes nicht nur bezüglich der gewerblichen Tätigkeit, sondern überhaupt aus der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer herausfällt. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall. Auch eine physische Person kann auf Grund der von ihr ausgeübten Tätigkeiten mehreren Kammern als Mitglied angehören. Das gleiche gilt für eine juristische Person, wenn diese eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeit ausübt und daneben eine Tätigkeit, die unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt. Um diesbezüglich jede Unklarheit zu beseitigen, ist es zweckmäßig, im § 3 lit. c leg. cit. die Worte „... sofern sie gemäß Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind“ zu streichen. Auch in den Landwirtschaftskammergesetzen der anderen Länder ist ein derartiger Zusatz nicht enthalten. Von den Ländern Tirol und Nieder-

österreich wurden erst am 1. Dezember 1960 die Landwirtschaftskammergesetze neu beschlossen. Im Landwirtschaftskammergesetz von Tirol lautet die diesbezügliche Bestimmung: „e) die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.“; im Bauernkammergesetz für Niederösterreich: „5.) land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von niederösterreichischen Landwirten und ihre Verbände.“

Zu Z. 2: § 33 Abs. 5 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes regelt zwar die Zusammensetzung der Wahlbehörden, bezeichnet aber nicht deren sachlichen Wirkungsbereich. Wie bei allen Wahlen erfordert es die Praxis, daß nicht jede Tätigkeit der Wahlbehörden auf Grund kollegialer Beschlußfassung der Wahlbehörde erfolgen muß. Die kollegiale Beschlußfassung ist vielmehr auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte müssen von den Wahlleitern besorgt werden. Ferner erfordert es die Praxis, daß den Wahlleitern die Möglichkeit gegeben wird, bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen. Auch die bisher geltende Wahlordnung, die als Verordnung in Durchführung des Gesetzes ergangen ist, hat Derartiges vorgesehen. Dieser Bestimmung fehlte jedoch bisher die gesetzliche Grundlage. Die Regelung ist vollinhaltlich dem § 8 Abs. 1 und dem § 15 Abs. 3 der Nationalratswahlordnung 1959, BGBl. Nr. 71, nachgebildet. Auch die Landtagswahlordnung und die Gemeindevahlordnung enthalten gleichlautende Bestimmungen.

Zu Z. 3: Die Neufassung des § 33 Abs. 6 soll klarstellen, daß die Hauptwahlbehörde beim Amt der Landesregierung, die Bezirkswahlbehörden bei den Bezirkshauptmannschaften und die Sprengelwahlbehörden bei den Gemeindeämtern (Magistraten) einzurichten sind. Das war auch bisher immer der Fall, aber im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.

Zu Z. 4: Schon bisher hat die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammerwahlen bestimmt, daß jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat. Diese

Bestimmung ist sinnvoll, da ja die Landwirtschaftskammer eine Vereinigung von Personen ist. Es wäre daher abwegig, etwa für jeden selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb eine eigene Stimme zu gewähren. Wie bisher soll daher jedes Mitglied der Landwirtschaftskammer nur eine Stimme haben, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne des § 3 auf eine Person etwa mehrfach zutreffen. Für diesen Grundsatz schafft Z. 3 der Novelle nunmehr die gesetzliche Grundlage.

Zu Z. 5: Die bisherigen Bestimmungen des § 36 über die Wahlkosten und die Mitwirkung bei der Wahl sind nicht ausreichend und sollen den bisher geübten praktischen Erfordernissen angepaßt werden. Im Abs. 1 sollen daher wie bisher die Gemeinden zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen verpflichtet werden, wobei lediglich noch klargestellt wird, daß auch die Beistellung des Wahllokales und der zur Durchführung der Wahlen notwendigen Einrichtungsgegenstände hierin inbegriffen sind. Zur Erfassung der Wahlberechtigten gemäß § 3 lit. d, das sind die leitenden Angestellten, die nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind, ist die Mitwirkung der Dienstgeber und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Landwirtschaftskrankenkasse. Auch dies wurde bisher bereits gehandhabt. Die Wahlordnung enthält diesbezüglich entsprechende Bestimmungen, die jedoch bisher im Gesetz nicht gedeckt waren. Es sei darauf verwiesen, daß gleichlautende gesetzliche Bestimmungen bereits im O. ö. Landarbeiterkammergesetz, LGBI. Nr. 12/1949, in der Fassung LGBI. Nr. 62/1955 enthalten sind und daß auch der Arbeiterkammer auf Grund des § 8 Abs. 6 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 89/1960 die Mitwirkung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gesichert ist. Die Erfassung dieser Wahlberechtigten auf einem anderen Wege ist praktisch undenkbar. Die Belastung der Krankenversicherungsträger ist geringfügig, da der Kreis der leitenden Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft klein ist.

Zu Z. 6: Gemäß § 3 lit. a des Gesetzes sind bei Betrieben, die zur Gänze verpachtet sind, nicht die grundsteuerpflichtigen Verpächter, sondern die Pächter Mitglieder der Landwirtschaftskammer. Aus organisatorischen und technischen Gründen ist es den Finanzbehörden des Bundes, die die Kammerumlage gemäß § 40 Abs. 4 vorzuschreiben und einzuheben haben, unmöglich, sie anstatt von den grundsteuerpflichtigen Verpächtern von den Pächtern einzuheben.

§ 40 Abs. 5 des Gesetzes hat daher bisher schon bestimmt, daß unbeschadet der Vorschrift des § 3 lit. a, wonach der Pächter und nicht der grundsteuerpflichtige Verpächter Mitglied der Landwirtschaftskammer ist, die Kammerumlage vom Verpächter einzuheben ist. Sie ist jedoch vom

Pächter dem Verpächter zu ersetzen, falls beide privatrechtlich nichts anderes vereinbaren. Gegen eine derartige Bestimmung ist vom verfassungsrechtlichen Standpunkt nichts einzuwenden. Dies geht aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1960, G 5/59, hervor. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung des n. ö. Bauernkammergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, weil dieses Gesetz verfügt, daß bei verpachteten Liegenschaften die Kammerumlage vom Verpächter einzuheben ist und das Gesetz nicht die Bestimmung enthält, daß dem Verpächter vom Pächter die Kammerumlage zu ersetzen ist. Wenn auch die Interessen eines Eigentümers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, der diesen Betrieb zur Gänze verpachtet hat, nicht seine Einbeziehung in die Landwirtschaftskammer rechtfertigen, so muß ihm doch an der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer ein derartiges Interesse beigemessen werden, daß seine Mitwirkung an der Erhebung der Kammerumlage soweit sachlich gerechtfertigt ist, daß er die Verpflichtung übernimmt, zunächst die Kammerumlage zu erlegen und sodann den Anspruch auf Rückersatz geltend zu machen. Um einem auf diese Art verpflichteten Eigentümer auch noch die nicht immer unerhebliche Mühe einer gerichtlichen Geltendmachung des Ersatzanspruches abzunehmen, soll die bisher geltende Regelung ergänzt werden, und zwar in der Form, daß der Eigentümer die bescheidmäßige Vorschreibung des Rückersatzes bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen kann. Die Belastung des Eigentümers ist damit auf ein Mindestmaß zurückgeführt und ist ihm nunmehr, gemessen an seinen persönlichen Interessen als Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sicherlich sachlich angemessen und daher verfassungsmäßig einwandfrei.

Zu Z. 7: Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 lit. d, also jener leitenden Angestellten, die nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind, war bisher gemäß § 40 Abs. 7 das einkommensteuerpflichtige Einkommen aus dem die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis. Bei dieser Art der Regelung war also eine Begrenzung der Kammerumlage der Höhe nach nicht gegeben. Dies stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber jenen Dienstnehmern dar, die nach dem Gesetz Mitglieder der Landarbeiterkammer oder der Arbeiterkammer sind. Für die Umlagen dieser beiden Berufsvertretungen ist Bemessungsgrundlage grundsätzlich das sozialversicherungspflichtige Einkommen, und zwar im besonderen die Höchstbeitragsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung. Damit ist gleichzeitig eine Begrenzung der Bemessungsgrundlage nach oben gegeben. Ferner mußte im Gesetz berücksichtigt werden, daß es leitende Angestellte gibt, die der gesetzlichen Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung nicht unterliegen. Es sind dies insbesondere die in der Landwirtschaftskammer tätigen Landes-

bediensteten, für die eine besondere Krankenversicherung eingerichtet ist. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes soll für diese Gruppe von Dienstnehmern die Umlage sinngemäß in gleicher Weise und im gleichen Verhältnis zum Einkommen festgesetzt werden.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1961), beschließen.

Linz, am 17. April 1961

Gmelner
Obmann-Stellvertreter

Diwold
Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz neuerlich abgeändert wird
(O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1961).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 13/1949, in der Fassung der O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955, LGBl. Nr. 74, und der O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1956, LGBl. Nr. 26, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 lit. c ist nach „Verbände“ statt des Beistriches ein Strichpunkt zu setzen. Die folgenden Worte „sofern sie gemäß Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind;“ haben zu entfallen.

2. § 33 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter und sechs Beisitzern; für jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu berufen. Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetze zukommen und entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hierbei haben sie sich jedoch auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern. Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.“

3. § 33 Abs. 6 hat zu lauten:

„(e) Die Hauptwahlbehörde ist beim Amt der Landesregierung, die Bezirkswahlbehörden sind bei den Bezirkshauptmannschaften und die Sprengelwahlbehörden bei den Gemeindeämtern (Magistraten) einzurichten. Wahlleiter der Hauptwahlbehörde (Hauptwahlleiter) ist der Landeshauptmann, Wahlleiter der Bezirkswahlbehörden (Bezirkswahlleiter) sind die Bezirkshauptmänner. Der Hauptwahlleiter und die Bezirkswahlleiter bestellen ihre Stellvertreter aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten ihres Amtes.“

4. Im § 33 ist nach Abs. 16 einzufügen:

„(16 a) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Durch diese Bestimmung wird das Recht des Wahlberechtigten, außer in Ausübung des ihm persönlich zustehenden Wahlrechtes auch als Vertreter oder Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person in deren Namen eine Stimme abzugeben, nicht berührt.“

5. § 36 hat zu lauten:

„§ 36.

**Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen;
Wahlkosten.**

(1) Die Gemeinden haben bei der Durchführung der Wahlen im Bereiche ihres Gemeindegebietes insbesondere durch Anlage der Wählerverzeichnisse unentgeltlich mitzuwirken und das Wahllokal und die zur Durchführung der Wahlen notwendigen Einrichtungsgegenstände kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind alle mit den Wahlen zusammenhängenden Kosten von der Landwirtschaftskammer zu tragen.

(2) Die Dienstgeber und die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, den Gemeinden die zur Anlage der Wählerverzeichnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit es die Erfassung der wahlberechtigten Dienstnehmer gemäß § 3 lit. d betrifft. Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung hieraus erwachsenden Kosten sind diesen von der Landwirtschaftskammer zu ersetzen.“

6. Dem § 40 Abs. 5 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Hat der Pächter dem Verpächter binnen vier Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch nachweislich geltend gemacht wurde, die Kammerumlage nicht ersetzt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Verpächters dem Pächter den Ersatz mit Bescheid vorzuschreiben.“

7. Im § 40 Abs. 7 haben an Stelle des ersten Satzes folgende Bestimmungen zu treten:

„Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 lit. d ist von der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben und einzuheben; die Höhe der Umlage ist von der Landwirtschaftskammer festzu-

setzen. Sie darf höchstens 1 v. H. der für die gesetzliche Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen und von höchstens 80 Schilling kalendertäglich bzw. 2400 Schilling monatlich bemessen werden, wobei jeweils nur das Einkommen aus dem die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis heranzuziehen ist. Sinngemäß in gleicher Weise und im gleichen Verhältnis zum Einkommen ist die Kammerumlage für jene Mitglieder gemäß § 3 lit. d festzusetzen, die der gesetzlichen Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung nicht unterliegen."